

Dekret über einen Verpflichtungskredit zur Übernahme der Mehrkosten der Pflegeheime und Spitexdienste im Rahmen der finanziellen Unterstützungsmassnahmen COVID-19

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf den Auftrag 2020-GC-186 «Übernahme der Mehrkosten der Pflegeheime und Spitexdienste im Rahmen der finanziellen Unterstützungsmassnahmen COVID-19»;

gestützt auf die Botschaft 2023-DSAS-22 des Staatsrates vom 22. August 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Um die Übernahme der Mehrkosten der Pflegeheime und Spitexdienste im Rahmen der finanziellen Unterstützungsmassnahmen COVID-19 sicherzustellen, wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von Fr. 6 825 663 eröffnet.

² Der Verpflichtungskredit wird verwendet zur Finanzierung von:

- a) 3'436'235 Franken an die Gemeinden, zur Rückerstattung ihrer Beteiligung an den Mehrkosten der Pflegeheime im Jahr 2020;
- b) 1'506'912 Franken an die Pflegeheime, für die anderen Mehrkosten im Zusammenhang mit den COVID-19-Massnahmen;
- c) 1'147'290 Franken an die betroffenen Pflegeheime, als Ausgleich für den Umsatzrückgang in ihren Cafeterias und Restaurants;
- d) 351'853 Franken an die Spitexdienste, zur Rückerstattung ihrer Beteiligung an den Mehrkosten für die Pflege- und Hilfspersonalkosten im Jahr 2020;
- e) 383'373 Franken an die Spitexdienste, für das Schutzmaterial.

Art. 2

¹ Die Zahlungen gemäss Artikel 1 Abs. 2 Bst. a, b und c werden unter der Rubrik 3636.700 «Kantonale Unterstützungsmassnahmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie zugunsten Dritter» unter der Kostenstelle 3645/SOCI - Sozialvorsorgeamt verbucht.

² Die Zahlungen gemäss Artikel 1 Abs. 2 Bst. d und e werden unter der Rubrik 3636.700 «Kantonale Unterstützungsmassnahmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie zugunsten Dritter» unter der Kostenstelle 3605/SANT - Amt für Gesundheit verbucht.

³ Sie werden durch Entnahmen aus den Rückstellungen gedeckt und richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.